

§ 4 Das Rechtsobjekt

Weiterführende Literatur: Brox, Allgemeiner Teil des BGB, 3. Kap.; Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 3. Kap.; Wörlen Grundzüge des Privatrechts, 2. Kap.

1. Der Begriff

Der in den §§ 90 ff BGB gebrauchte Begriff „Sachen“ erfasst nicht alle Rechtsobjekte. Der Oberbegriff für Rechtsobjekt, also das, worüber ein Rechtssubjekt verfügen kann, ist „Gegenstand“ (vgl. z.B. §§ 135, 161, 185, 256, 260, 273, 292, 504, 581, 747, 816 BGB).

Def.: Gegenstand ist alles, was Objekt von Rechten sein kann.

Das BGB hält die strikte Trennung **Sachen = körperliche Gegenstände** nur in Buch 3 (Sachenrecht) ein. Ansonsten fallen teilweise auch **sonstige Objekte** unter den Begriff „Sache“, z. B. bei §§ 119 Abs. 2, 433 ff BGB.

Als Rechtsobjekte kommen in Betracht:

- Grundstücke = „abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Grundbuch Nr. eingebucht sind oder gem. § 3 Abs. 3 GBO gebucht sind“ (Oldbg. Rpfleger 1977,22);
- Sachen = nur körperliche Gegenstände, vgl. § 90 BGB;
- Tiere, § 90a BGB;
- Sonstige Objekte, insbes. Rechte wie z.B. Forderungen, Immobiliargüterrechte, sonstige Vermögensrechte.

2. Arten der Sachen

2.1 Bewegliche und unbewegliche Sachen

Beweglich sind alle Sachen, die nicht Grundstück oder einem Grundstück gleichgestellt oder Grundstücksbestandteil sind (RG 55, 284; 87, 51).

Sachen, die nur vorübergehend mit Grund und Boden oder einem Gebäude verbunden sind (sog. Scheinbestandteile, § 95 BGB), bleiben „bewegliche Sachen“.

Bsp.: Baugerüst; Schrebergartenlaube.

Bewegliche Sachen sind auch Luftfahrzeuge und Schiffe, obwohl sie nach LuftRegG bzw. SchRegG grds. wie Grundstücke behandelt werden.

Unbeweglich sind Grundstücke und Grundstücken gleichgestellte Sachen wie z.B. Erbbaurechte oder Wohnungseigentum.

2.2 Vertretbare und nicht vertretbare Sachen

Vertretbar sind bewegliche Sachen, „die im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen“ (Legaldef., § 91 BGB).

Bsp: Geld; Wertpapiere; Waren aus der Serienfertigung (wie Möbel, neue Kfz aus der laufenden Serie).

Nicht vertretbar sind Sachen, die auf die Wünsche des Bestellers ausgerichtet sind und deshalb für den Unternehmer nur schwer oder gar nicht abgesetzt werden können (BGH NJW 66, 2307; 71, 1794).

Bsp: Maßanzüge; Werbefilme; Maschinen, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften durch andere derselben Gattung nicht ersetzt werden können; gebrauchte Kfz; Pferde; Äpfel unterschiedlicher Sorten.

Die Begriffe vertretbar oder nicht vertretbare Sachen sind objektiv zu verstehen, d.h. sie können nicht durch Parteivereinbarung verändert werden

Die Unterscheidung **vertretbar - nicht vertretbar** ist wesentlich für bestimmte Schuldverhältnisse, z. B.

- § 249 BGB, Art und Umfang des Schadenersatzes,
- § 651 BGB, Werklieferungsvertrag,
- § 700 BGB, unechte Verwahrung.

Exkurs: Gattungs- und Stückschuld

Begriffsverwandt ist die Unterscheidung zwischen Gattungs- und Stückschuld, § 243 BGB (vgl. hierzu ausführlich Meub, Zivilrecht SchrAT § 2, Zif. 4). Was Gattungs- und was Stückschuld sein soll, bestimmt sich (anders als die Unterscheidung vertretbare/nicht vertretbare Sache) jedoch i.d.R. **subjektiv** nach dem Parteiwillen. Die Parteien können beispielsweise Qualitäts- oder Quantitätsmerkmale zu Gattungsmerkmalen machen.

Bsp.: (Schlacht)pferde (zwischen Viehhändler und Pferdemetzger) oder zwischen Pferdezüchter und Reiter; (Most)äpfel (zwischen Landwirt und Kelterei) oder zwischen Groß- und Einzelhändler.

Meist ist die Gattungsschuld auf die Lieferung vertretbarer Sachen (§ 91 BGB) gerichtet. Andererseits können die Parteien eine vertretbare Sache auch zum allein zu leistenden Gegenstand (Stückschuld) machen.

Bsp.: Eine bestimmte Tagesförderung einer bestimmten Grube.

2.3 Verbrauchbare und nicht verbrauchbare Sachen

Verbrauchbar sind bewegliche Sachen, „deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht“ (Legaldef., § 92 Abs. 1 BGB).

Die Unterscheidung ist wesentlich, da beispielsweise ein Nutzungsberechtigter i.d.R. zum Verbrauch einer Sache (gegen Wertersatz) berechtigt ist (vgl. § 1067 Abs. 1 BGB).

Bsp: Buch beim Buchhändler = verbrauchbar, Buch beim Käufer = nicht verbrauchbar, Buch beim Trödler = verbrauchbar; Lebensmittel; Brennmaterial.

Auch diese Begriffe bestimmen sich nach objektiver Zweckbestimmung, d.h. sie sind nicht durch den Parteiwillen änderbar.

2.4 Teilbare und unteilbare Sachen

Die Unterscheidung ist bedeutsam bei der Auseinandersetzung von Gemeinschaften (§§ 741 ff BGB). **Teilbar** ist eine Sache, die sich ohne Wertminderung in gleichartige Teile (= Realteilung) zerlegen lässt (Legaldef. § 752 S. 1 BGB).

Bsp: Geld; Wertpapiere, sofern Stückelung möglich; parzellierbare Grundstücke; prinzipiell alle **vertretbaren** Sachen.

Nicht teilbar ist eine Sache, wenn „die Teilung in Natur ausgeschlossen“ ist (Legaldef., § 753 BGB).

Bsp.: Handschuhe; Skier; bebaute Grundstücke; Unternehmen.

Bei nicht teilbaren Sachen erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft (i.S.v. Teilung) durch Verkauf und Aufteilung des Erlöses, §§ 753, 754 BGB.

2.5 Einzelsachen und Sachgesamtheiten

Das BGB geht aus Gründen der Rechtsklarheit und Verkehrssicherheit von der Einzelsache aus. Sachgesamtheiten bestehen aus mehreren, (teilweise) selbständigen Sachen.

Bsp.: Briefmarkensammlung, Inventar eines Unternehmens.

Um Sachen, die körperlich, räumlich oder wirtschaftlich zusammengehören, zusammenzufassen, beinhaltet das BGB Vorschriften über Bestandteile und Zubehör.

2.5.1. Bestandteile

Das Gesetz definiert den Begriff „Bestandteil“ nicht. **Bestandteile** einer Sache bilden über eine wirtschaftliche Zweckzusammenfassung hinaus eine natürliche körperliche Einheit; sie werden im Verkehr als **eine Sache** angesehen (RG 158, 369). Bestandteile sind also Teile einer natürlichen Sacheinheit, aber auch zusammengesetzte Sachen, die durch die Verbindung ihre Selbständigkeit verloren haben.

Wesentlich sind Bestandteile einer Sache, die „voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird“ (Legaldef., § 93 BGB). Nicht die Wichtigkeit entscheidet! Es kommt vielmehr darauf an, ob durch die Trennung der abgetrennte oder zurückbleibende Teil anschließend noch wirtschaftlich genutzt werden kann (BGH 61, 81).

Bsp.: (zu § 93): Bierflasche mit Kronkorken, Etikett, Glaskörper.
Einband eines Buches, Karosserie eines Kfz.

(zu § 94): Fertiggarage; Einbauküche, wenn sie besonders eingebaut ist (str.); Gebälk eines Dachstuhls, auch schon vor seiner Verankerung; Heizkessel und Fenster; auch wenn sie noch nicht fest montiert sind.

(zu § 95): Behelfswohnheime; Hochsitze; Baumschulbestände; vom Mieter verlegte Teppichböden (str.).

Rechtsfolge: Wesentliche Bestandteile verlieren ihre Eigenschaft als eigenständiges Rechtsobjekt, §§ 946 ff BGB, mit der Folge, dass sie nicht mehr Gegenstand besonderer dinglicher Rechte sein können. Sie verschmelzen quasi mit der neuen Sache bzw. gehen in ihr auf.

Von den wesentlichen Bestandteilen abzugrenzen sind die sog. **Scheinbestandteile** (vgl. o. Zif. 2.1). Solche Bestandteile, die nur zum vorübergehenden Zweck mit Grundstücken oder Gebäuden fest verbunden sind, können keine wesentlichen Bestandteile sein, § 95 BGB.

2.5.2 Zubehör

Zubehör „sind bewegliche Sachen, die ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache (ergänze gedanklich: auf Dauer) zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem ... (engen) räumlichen Verhältnis stehen“ (Legaldef., § 97 Abs. 1 BGB). Die Vorschrift des § 97 BGB ist weit auszulegen. Was Hauptsache ist, bestimmt der Parteiwille.

Bsp.: Gleisanschluss eines Fabrikgrundstückes; Bagger eines Kiesbetriebes; Baumaterial auf dem Bauplatz, Nicht jedoch: Einbauküche (str.).

Rechtsfolge: Das Zubehör ist zwar rechtlich selbständig, d.h. es kann Rechtsobjekt sein. Da es jedoch in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Hauptsache steht, folgt es im Zweifel deren rechtlichem Schicksal.

Bsp.: Grundstückskaufverträge beziehen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, das Zubehör mit ein; Grundpfandrechte erstrecken sich im Zweifel auch auf Zubehör.

2.6 Sachen, die dem allgemeinen Verkehr entzogen sind (res extra commercium)

Bestimmte Gegenstände sind aus der Natur der Sache heraus nur beschränkt oder gar nicht verkehrsfähig. Solche Sachen, die dem allgemeinen Verkehr entzogen sind, sind grds. vom Privatrecht ausgeschlossen. Die privatrechtliche Herrschafts- und Verfügungsmacht ist vielmehr solange und soweit eingeschränkt, als dies durch öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung (= Widmung) geboten ist. Hierunter fallen im Einzelnen:

2.6.1 Allgemeingüter (res communes omnium)

Bsp.: freie Luft; fließendes Wasser; Meer.

2.6.2 Der menschliche Körper

Körperteile des lebenden Menschen sind keine verkehrsfähigen Gegenstände. Verfügungen über eine Organentnahme nach dem Tode sind prinzipiell zulässig.

2.6.3. Dem Gottesdienst (res sacrae) und Bestattungszwecken (res religiosae) gewidmete Sachen.

Bsp.: Kirchen; Friedhöfe; Grabdenkmäler.

2.6.4. Dem Gemeingebrauch gewidmete Sachen (res publicae)

Dem Gemeingebrauch gewidmete Sachen stehen i.d.R. im Eigentum öffentlicher Verwaltungsträger, können aber auch im privaten Eigentum sein. Das Eigentumsrecht wird dabei durch die öffentliche Zweckbindung beschränkt (Lehre vom sog. modifizierten Privatgebrauch, vgl. Soergel/Mühl vor § 90, Rz. 45).

Bsp.: Öffentliche Wege; Brücken; Flüsse; Meeresstrände.